

Gemeinde Oeschgen

---

# **ABWASSERREGLEMENT**

---

23. April 2003



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>A</b>	<b>GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>1</b>
<b>B</b>	<b>ABWASSERREGLEMENT</b>	<b>2</b>
<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>2</b>
	§ 1	2
	Zweck	2
	§ 2	2
	Allgemeines	2
	§ 3	2
	Geltungsbereich	2
	§ 4	2
	Abwasseranlagen; Definition, Begriffe	2
	§ 5	2
	Aufgaben der Gemeinde	2
	§ 6	3
	Projekt- und Kreditbewilligung	3
	§ 7	3
	Zuständigkeit Gemeinderat	3
	§ 8	3
	Gewässerschutzstelle § 2 V EG GSchG	3
	§ 9	4
	Kanalisationsplanung § 6 EG GSchG	4
	Genehmigung § 20 EG GSchG	4
	§ 10	4
	Öffentliche Abwasseranlagen	4
	Verträge § 4 EG GSchG	4
	§ 11	4
	Private Abwasseranlagen	4
	Art. 11 GSchV	5
	§ 12	5
	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 9 EG GSchG	5
	§ 13	5
	Abwasserkataster	5
<b>2</b>	<b>ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT</b>	<b>5</b>
	§ 14	5
	Anschlusspflicht	5
	§ 15	5
	Anschlussrecht	5
	Vorbehandlung § 6 V EG GSchG	6
	§ 16	6
	Bestehende Abwasseranlagen	6
	§ 17	6
	Anschlussfrist	6
<b>3</b>	<b>TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN</b>	<b>6</b>

§ 18	6
Technische Ausführungsvorschriften	6
§ 19	7
Abwasser	7
§ 20	7
Nichtverschmutztes Abwasser	7
§ 21	8
Einzelreinigung häuslicher Abwässer	8
§ 22	8
Einleitungsbewilligung	8
§ 23	8
Landwirtschaftsbetriebe	8
§ 24	8
Haftung	8
<b>4 BEWILLIGUNGSVERFAHREN</b>	<b>9</b>
§ 25	9
Gesuch für private Abwasseranlagen	9
§ 26	9
Gesuchsunterlagen	9
§ 27	10
Prüfungskosten	10
§ 28	10
Baubeginn, Geltungsdauer	10
§ 29	10
Projektänderung	10
§ 30	10
Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	10
<b>5 ABGABEN</b>	<b>11</b>
<b>5.1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>11</b>
§ 31	11
Finanzierung der Entwässerungsanlagen	11
§ 32	11
Mehrwertsteuer	11
§ 33	11
Gebührenanpassung	11
§ 34	12
Verjährung	12
§ 35	12
Zahlungspflichtige	12
§ 36	12
Verzug, Rückerstattung	12
§ 37	12
Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	12

<b>5.2</b>	<b>Erschliessungsbeiträge</b>	<b>13</b>
<b>5.2.1</b>	<b>Kosten Allgemein</b>	<b>13</b>
	§ 38	13
	Bemessung	13
	§ 39	13
	Form	13
	§ 40	13
	Kosten	13
<b>5.2.2</b>	<b>Beitragsplan</b>	<b>13</b>
	§ 41	13
	Beitragsplan	13
	§ 42	14
	Anlagen mit Mischfunktion	14
	§ 43	14
	Beitragsplan; Auflage und Mitteilung	14
	§ 44	14
	Vollstreckung	14
	§ 45	14
	Bauabrechnung	14
	§ 46	14
	Beitragspflicht	14
	§ 47	15
	Fälligkeit	15
<b>5.3</b>	<b>Anschlussgebühr</b>	<b>15</b>
	§ 48	15
	Bemessung	15
	§ 49	16
	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	16
	§ 50	16
	Zahlungspflicht	16
	§ 51	16
	Sicherstellung	16
	§ 52	16
	Erhebung	16
<b>5.4</b>	<b>Benützungsg Gebühr</b>	<b>17</b>
	§ 53	17
	Grundsatz	17
	§ 54	17
	Benützungsg Gebühr	17
	§ 55	17
	Zahlungspflicht	17
	§ 56	17
	Erhebung	17



<b>6</b>	<b>RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG</b>	<b>18</b>
	§ 57	18
	Rechtsschutz, Vollstreckung	18
	§ 58	18
	Strafbestimmungen	18
<b>7</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>19</b>
	§ 59	19
	Übergangsbestimmungen	19
	§ 60	19
	Inkrafttreten	19
	<b>ANHANG</b>	<b>20</b>
	<b>FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG</b>	<b>20</b>
	<b>Erschliessungsbeiträge</b>	<b>20</b>
	Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 38)	20
	Sanierungsleitungen Kostenanteil (§ 38)	20
	<b>Benützungsgebühren</b>	<b>20</b>
	Benützungsgebühr (§ 54)	20
	<b>Anschlussgebühren</b>	<b>21</b>
	Anschlussgebühr; Bemessung (§ 48)	21
	Reduktion der Anschlussgebühr	21





## **A GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994
- Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (V EG GSchG) vom 16. Januar 1978
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968

## B ABWASSERREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Oeschgen erlässt, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Abwasserreglement.

### 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

*Zweck*

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Übernahme der Kosten durch die Grundeigentümer.

#### § 2

*Allgemeines*

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### § 3

*Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

#### § 4

*Abwasseranlagen;  
Definition, Begriffe*

<sup>1</sup> Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

<sup>2</sup> Die Begriffe sind im Kapitel 3 (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

#### § 5

*Aufgaben der  
Gemeinde*

<sup>1</sup> Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbe-  
seitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup> Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

## § 6

*Projekt- und  
Kreditbewilligung*

Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

## § 7

*Zuständigkeit  
Gemeinderat*

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

## § 8

*Gewässerschutz-  
stelle  
§ 2 V EG GSchG*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der privaten Grundstücksentwässerung, (Hausanschlüsse, hausinterne Abwasseranlagen sowie Versickerungsanlagen);
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt (AFU);

g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der kommunalen Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

### § 9

Kanalisationsplanung  
§ 6 EG GSchG

<sup>1</sup> Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung  
§ 20 EG GSchG

<sup>2</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

### § 10

Öffentliche  
Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. Die Finanzierung erfolgt gemäss Kapitel 5 Abgaben.

Verträge  
§ 4 EG GSchG

<sup>2</sup> Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt (AFU) des kantonalen Baudepartementes zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DI in Kraft.

<sup>3</sup> Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

### § 11

Private  
Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

<sup>2</sup> Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

<sup>3</sup> Notwendige Sanierungen aufgrund von Dichtigkeitsprüfungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Dichtigkeitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümer.

<sup>4</sup> Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

- Art. 11 GSchV
- <sup>5</sup> Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümern zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in seinem Eigentum.
- <sup>6</sup> Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.
- <sup>7</sup> Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.
- <sup>8</sup> Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

## § 12

Abwassersanierung  
ausserhalb  
Bauzonen  
§ 9 EG GSchG

- <sup>1</sup> Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

## § 13

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

# 2 ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

## § 14

Anschlusspflicht

- <sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.
- <sup>2</sup> Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

## § 15

Anschlussrecht

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup> Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 20) darf nicht an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Nicht verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen (siehe § 20) oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.

Vorbehandlung  
§ 6 V EG GSchG

<sup>4</sup> Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

### § 16

Bestehende  
Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

<sup>2</sup> Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup> Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

### § 17

Anschlussfrist

Nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation sind bestehende Gebäude spätestens innert einem Jahr anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## 3 TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

### § 18

Technische Ausführungs-  
vorschriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende jeweils aktuelle Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements, Abteilung für Umwelt (AFU);
- Schweizer Norm SN 592000 : Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA Norm 190, Kanalisationen;
- VSA Richtlinie: Unterhalt von Kanalisationen.

## § 19

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

## § 20

Nichtverschmutztes  
Abwasser

<sup>1</sup> Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

1. Priorität: Versickerung;
2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

### <sup>2</sup> Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

<sup>3</sup> Als nicht verschmutztes Abwasser gilt:

#### a) Fremdwasser

(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

#### b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

<sup>4</sup> Im Baugebiet ist Strassen- und Platzwasser wie folgt zu beseitigen:

#### 1. Priorität:

Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern;

#### 2. Priorität:

Einleitung in die Mischwasserkanalisation.

#### a) Strassen

Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 21

*Einzelreinigung  
häuslicher  
Abwässer*

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 22

*Einleitungs-  
bewilligung*

<sup>1</sup> Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).

<sup>2</sup> Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 23

*Landwirtschafts-  
betriebe*

<sup>1</sup> Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 24

*Haftung*

<sup>1</sup> Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder die Unternehmung noch die Bauleitung oder Bauherrschaft bzw. die Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup> Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>3</sup> Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.



## 4 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

### § 25

*Gesuch für private  
Abwasseranlagen*

<sup>1</sup> Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich ein Baugesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist zusätzlich das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

<sup>4</sup> Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

### § 26

*Gesuchsunterlagen*

<sup>1</sup> Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen.

a) Planunterlagen (2-fach)

- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
  - . Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab, usw.
  - . Gewässerschutzbereiche A, B, C
  - . Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Falleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - . Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
  - . Anfallstellen, Abwasserart und Menge
  - . Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler
  - . Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
  - . Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
  - . Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
  - . Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
- Flächenberechnung mit Schema (Berechnung der Anschlussgebühren);
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

<sup>2</sup> Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 27

*Prüfungskosten*

Für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren gilt das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Oeschgen vom 12. März 1999.

§ 28

*Baubeginn,  
Geltungsdauer*

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) sowie § 39 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV).

§ 29

*Projektänderung*

<sup>1</sup> Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>2</sup> Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.

§ 30

*Abnahme,  
Ausführungspläne,  
Inbetriebnahme*

<sup>1</sup> Die Fertigstellung der Hausanschlussleitung ist der kommunalen Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>2</sup> Die Vollendung der übrigen Anlagen (Versickerungs-, Retentionsanlagen, usw.) ist der kommunalen Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verlangt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>3</sup> Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

<sup>4</sup> Die Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen sind der kommunalen Gewässerschutzstelle innert Monatsfrist nach dem Prüfdatum einzureichen.

<sup>5</sup> Die Ausführungsqualität des Hausanschlusses wird mittels Kanalfernsehaufnahme, innerhalb der Frist von 2 Jahren nach Abnahme, durch die kommunale Gewässerschutzstelle überprüft. Sofern die Leitung schadhaf ist, gehen die Kosten der Kanalfernsehaufnahme zu Lasten der Grundeigentümer.

## 5 ABGABEN

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 31

*Finanzierung der  
Entwässerungsan-  
lagen*

<sup>1</sup> An die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Jährliche Benützungsggebühren.

<sup>2</sup> Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung und Amortisation der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

#### § 32

*Mehrwertsteuer*

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

#### § 33

*Gebührenan-  
passung*

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2003. Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

### § 34

*Verjährung*

<sup>1</sup> Bezüglich der Verjährung gilt § 78a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

### § 35

*Zahlungspflichtige*

<sup>1</sup> Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

<sup>2</sup> Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschluss- oder Benützungsgebühren.

### § 36

*Verzug,  
Rückerstattung*

<sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet. Es gilt derselbe Verzugszinsatz wie bei den Staats- und Gemeindesteuern für natürliche Personen.

<sup>2</sup> Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

### § 37

*Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup> Baubeiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbauten Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## 5.2 Erschliessungsbeiträge

### 5.2.1 Kosten Allgemein

#### § 38

*Bemessung*

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.

<sup>2</sup> Die Bemessung der Kosten erfolgt gemäss Anhang zu diesem Reglement.

#### § 39

*Form*

Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels

- a) Beitragsplan;
- b) Einzelverfügung; oder
- c) öffentlich - rechtlichen Vertrag;

gemäss § 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) geregelt.

#### § 40

*Kosten*

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten.

### 5.2.2 Beitragsplan

#### § 41

*Beitragsplan*

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;

- c) den Plan über die Grundstücke, bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler);
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

#### § 42

*Anlagen mit Mischfunktion*

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

#### § 43

*Beitragsplan;  
Auflage und Mitteilung*

<sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

#### § 44

*Vollstreckung*

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

#### § 45

*Bauabrechnung*

<sup>1</sup> Den Beitragspflichtigen ist vor Erstellen der definitiven Bauabrechnung unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Bauarbeiten Einsicht in die provisorische Kostenzusammenstellung zu gewähren.

<sup>2</sup> Wird die Bauabrechnung um mehr als 10 % (exkl. teuerungsbedingten Mehrkosten) überschritten, ist der Beitragsplan erneut während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen.

#### § 46

*Beitragspflicht*

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

## § 47

### Fälligkeit

<sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit dem Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup> Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## 5.3 Anschlussgebühr

### § 48

### Bemessung

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Sie wird für alle Bauten wie folgt erhoben:

- pro m<sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche, bzw. Betriebsbruttofläche
- pro m<sup>2</sup> Dachfläche (horizontal gemessen)
- pro m<sup>2</sup> in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche

<sup>2</sup> Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über Raumplanung und Umwelt (BauG § 50) und der allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (AbauV § 9) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

<sup>3</sup> Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Ökonomiegebäude) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

<sup>4</sup> Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

<sup>5</sup> Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird.

<sup>6</sup> Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch eine neutrale Fachperson beraten lassen.

### § 49

*Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen*

<sup>1</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.

<sup>2</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 48 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Entwässerungsanlagen mehr beansprucht werden.

<sup>3</sup> Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

### § 50

*Zahlungspflicht*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

<sup>2</sup> Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Entwässerungsanlagen. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

### § 51

*Sicherstellung*

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie, usw.) verlangen. Die Sicherstellung ist vor Baubeginn zu leisten.

### § 52

*Erhebung*

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.



## 5.4 Benützungsgebühr

### § 53

*Grundsatz*

<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb und die Erneuerung, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

### § 54

*Benützungsgebühr*

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser, usw.).

<sup>3</sup> Die Benützungsgebühr kann erhöht werden oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Oeschgen beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung usw.) Diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

<sup>4</sup> Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einer unabhängigen Fachperson beraten lassen.

<sup>5</sup> Es wird eine Minimalgebühr festgelegt, welche dem Anhang entnommen werden kann.

### § 55

*Zahlungspflicht*

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

### § 56

*Erhebung*

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

## 6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

### § 57

*Rechtsschutz,  
Vollstreckung*

<sup>1</sup> Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen).

<sup>2</sup> Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Gegen Anordnungen der kommunalen Gewässerschutzstelle und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

<sup>4</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungspfleugesetzes (VRPG).

### § 58

*Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>2</sup> Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>3</sup> Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## 7 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### § 59

*Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

<sup>2</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt. Anschlussgebühren, die aufgrund der angegebenen Bausumme prozentual verfügt wurden, werden noch nach Schätzungswert des Aargauischen Versicherungsamtes definitiv abgerechnet.

### § 60

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement der Gemeinde Oeschgen vom 28. Juni 1991 bzw. 8. August 1991 mit dem zugehörigen Gebührentarif aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Benützungsgebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement werden ab 1. April 2004 erhoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Juni 2003

### IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

*sig. Alex Hürzeler*

Der Gemeindeschreiber

*sig. Michael Widmer*

## ANHANG

### FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG

#### Erschliessungsbeiträge

*Grob-,  
Feinerschliessung;  
Kostenanteil (§ 38)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 100 %, jene der Groberschliessung zu 50 %.

*Sanierungs-  
leitungen  
Kostenanteil (§ 38)*

Die Kosten der Sanierungsleitungen (Schmutzwasserleitungen ausserhalb Baugebiet, vgl. § 12) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch - biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 20 % ermässigt.

#### Benützungsgebühren

*Benützungsgebühr  
(§ 54)*

Der Preis pro m <sup>3</sup> Wasserbezug beträgt	Fr.	1.80
Minimalgebühr pro Jahr	Fr.	100.--
Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine, usw.)		
Pauschal / Jahr / Wohnung	Fr.	50.--

## Anschlussgebühren

Anschlussgebühr;  
Bemessung (§ 48)

a) Pro m <sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche	Fr. / m <sup>2</sup>
- Wohnbauten	70.-
- Übrige Bauten (Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.)	50.-

### Entwässerungsart von Dach – und Platzwasser

	Einleitung in die Kanalisation	Einleitung in Bach, Drainage, Sauberwasserableitung oder öffentliche Versickerungsanlage	Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück
	Fr. / m <sup>2</sup> (resp. m <sup>3</sup> )	Fr. / m <sup>2</sup> (resp. m <sup>3</sup> )	Fr. / m <sup>2</sup> (resp. m <sup>3</sup> )
b) Pro m <sup>2</sup> der gesamten Dachfläche (horizontal gemessen)	50.-	25.-	0.-
c) Pro m <sup>2</sup> der entwässerten Hartflächen	50.-	nicht zulässig	0.-
d) Pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt bei Schwimmbäder	25.-	nicht zulässig	0.-

Reduktion der  
Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, sofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

